

## **BEE-Stellungnahme**

zum Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für eine  
Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommen-  
gen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivi-  
legierten Unternehmen

vom 27. April 2018

Berlin, 15. Mai 2018



## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Stellungnahme zum Regelungsvorschlag.....	4
Zu Fall a: Bagatellsachverhalte, bei denen eine Messung nicht praktikabel ist .....	4
Zu Fall b: Bagatellsachverhalte, bei denen eine Messung praktikabel ist.....	4
Zu Fall c: Nichtbagatellsachverhalte, bei denen eine Messung praktikabel ist .....	5
Zu Fall d: Nichtbagatellsachverhalte, bei denen eine Messung nicht praktikabel ist.....	5
Zeitliche Geltung .....	5
Weitere Anmerkungen:.....	5

## Vorbemerkung

Unternehmen, die Entlastungstatbestände wie besondere Ausgleichsregelung, Eigenverbrauch und Härtefallregelung in Anspruch nehmen, sind im Hinblick auf EEG- und KWKG-Umlage privilegiert. Diese Privilegien beziehen sich auf den selbstverbrauchten Strom und gelten nicht für an Dritte weitergeleiteten Strom. Die Erhebung der weitergeleiteten Strommenge hat im Rahmen der Eigenversorgung nach § 61h Absatz 1 EEG 2017 über einen viertelstundenscharfen Lastgangzähler zu erfolgen. In der Vergangenheit scheint dies nicht immer korrekt umgesetzt worden zu sein und die Abgrenzung der selbstverbrauchten von weitergeleiteten Strommengen erfolgte aufgrund von Schätzungen. Da nachträgliche Messungen nicht möglich sind droht ein nachträglicher Verlust bereits gewährter Privilegien.

## Stellungnahme zum Regelungsvorschlag

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) unterstützt den Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi für eine Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierten Unternehmen. Es ist für betroffene Unternehmen von besonderem Interesse, Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Ausweitung der für umlageprivilegierte Unternehmen geltenden Privilegien auf Dritte kommt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll eine Schätzungsmöglichkeit eröffnet werden, sofern eine eichrechtskonforme messtechnische Abgrenzung selbstverbraucher von weitergeleiteten Strommengen tatsächlich oder wirtschaftlich nicht möglich ist beziehungsweise nur mit nicht im Verhältnis stehenden Aufwand umgesetzt werden kann.

Grundsätzlich müssen nach geltendem Recht (EEG/KWKG) Strommengen gemessen werden, sofern ein Dritter die letztverbrauchenden Geräte betreibt. Dies ist für Verbraucher mit nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand verbunden. Der BEE begrüßt eine Entbürokratisierung der Feststellung und Schaffung von Rechtssicherheit. Die nun vorgeschlagene gesetzliche Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen unterscheidet vier Tatbestände und Regelungserfordernisse.

### Zu Fall a: Bagatellsachverhalte, bei denen eine Messung nicht praktikabel ist

Für Sachverhalte, die unter die Bagatellgrenze fallen, bei denen eine Messung nicht praktikabel ist, weil sie zu keinem klaren Zeitpunkt erfolgen oder nur von geringer Dauer sind, soll keine explizite Regelung erfolgen. Zum Zweck der Rechtssicherheit sollte an dieser Stelle definiert werden, wie die Bagatellgrenze ausgestaltet ist.

Der BEE empfiehlt, den bei Erzeugungsanlagen bei Reparatur- und Service-Arbeiten verbrauchten Strom konkret als Eigenverbrauch zu deklarieren, sofern dieser nicht aus dem Netz bezogen wird. Ebenso sollte Stromverbrauch einer Erzeugungsanlage, die gerade nicht betrieben wird und keinen Strom aus dem öffentlichen Netz bezieht (Stillstandstromverbrauch), als Kraftwerkseigenverbrauch deklariert werden, da eine Messung unverhältnismäßig aufwendig wäre und die Strommengen marginal sind.

### Zu Fall b: Bagatellsachverhalte, bei denen eine Messung praktikabel ist

Sachverhalte, bei denen eine Messung praktikabel ist, weil es sich um örtlich unveränderliche Verbräuche handelt und die unter die Bagatellgrenze fallen, sollen zukünftig grundsätzlich gemessen und abgegrenzt werden. Alternativ hierzu soll eine Worst-Case-Schätzung, welche die maximale Leistungsaufnahme und Betriebsdauer beachtet, zur Anwendung gebracht werden können.

Zukünftig sollte von einer Messung abgesehen werden können, wenn die Worst-Case-Schätzung einen Stromverbrauch ergibt, der unter der in Fall a vorzusehenden ordentlichen Bagatellgrenze liegt.

## **Zu Fall c: Nichtbagatellsachverhalte, bei denen eine Messung praktikabel ist**

Sachverhalte, bei denen eine Messung praktikabel ist, weil es sich um örtlich unveränderliche Verbräuche handelt und die nicht unter die Bagatellgrenze fallen, sollen in Zukunft verpflichtend gemessen und abgegrenzt werden.

Für vergangene, nicht abgeschlossene Verfahren soll eine Worst-Case-Schätzung unternommen werden, sofern zukünftig eine eichrechtskonforme Messung sichergestellt ist.

## **Zu Fall d: Nichtbagatellsachverhalte, bei denen eine Messung nicht praktikabel ist**

Für Sachverhalte, die nicht unter die Bagatellgrenze fallen, bei denen eine Messung nicht praktikabel ist, sollen zukünftig, wie auch in der Vergangenheit, durch Schätzung ermittelt werden, sofern eine Messung nicht wirtschaftlich und mit verhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn einmalige und laufende Messkosten im Verhältnis zur abgegrenzten Strommenge stehen. Hier sollte eine konkrete Methodik zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit angeführt werden, um Rechtssicherheit herzustellen.

## **Zeitliche Geltung**

Um Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu gewährleisten, ist geplant, dass bereits abgeschlossene Verfahren nicht wiedereröffnet werden. Um zukünftig regelkonform Messungen vorzunehmen und die dazugehörigen Einrichtungen zu installieren, soll dem vorliegenden Entwurf nach eine Frist zum Ende des Jahres 2018 gewährt werden. Der BEE empfiehlt, den Unternehmen mehr Zeit für die Umsetzung der Anforderungen zu gewähren, um sicherzustellen, dass künftig eine regelkonforme Messung gewährleistet werden kann und eine Ausweitung der Privilegien auf Dritte auszuschließen.

## **Weitere Anmerkungen**

Der Vorschlag zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierten Unternehmen schafft für betroffene Unternehmen Planbarkeit und Investitionssicherheit.

Der BEE betont die Notwendigkeit, eine Definition der Bagatellgrenzen im Gesetzestext vorzunehmen, um weitere Missverständnisse ausschließen zu können. Weiter sollte in der Gesetzesbegründung erläutert werden, dass Stromverbrauch aufgrund von Reparatur- und Service-Arbeiten sowie Stillstandeigenverbrauch bei Erzeugungsanlagen als Kraftwerkseigenverbrauch anzusehen sind. Falls dies nicht geschieht, sollte eine Bagatellregelung bezüglich § 27a EEG2017 getroffen werden, sodass abhängig von der Erzeugungsform eine bestimmte Strommenge von dem Eigenversorgungsverbot ausgenommen wird. Diese Stromverbräuche sollten durch eine Schätzung erhoben werden, da eine Messung nicht wirtschaftlich und mit verhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann.

**Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Bernhard Strohmayer  
Referent für Energiemärkte und Mobilität  
030 / 275 81 70 - 22  
Bernhard.Strohmayer@bee-ev.de